

Wegstreckenentschädigung § 5 BRKG

Voraussetzung für den Anspruch auf Wegstreckenentschädigung ist, dass Dienstreisende selbst fahren oder von einer dritten Person ohne eigenen Anspruch aus Reiskostenvergütung nach den Vorschriften eines öffentlich – rechtlichen Dienstherrn mitgenommen werden.

Die Wegstreckenentschädigung wird auch für sogenannte Leerfahrten gewährt. Leerfahrten sind beim Verbringen eines Dienstreisenden zum Bahnhof und/ oder beim Abholen des Dienstreisenden vom Bahnhof die Fahrten ohne den Dienstreisenden selbst.

Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist die verkehrsübliche Straßenverbindung maßgeblich. Längere Strecken werden berücksichtigt, wenn sie insbesondere auf Grund der Verkehrsverhältnisse (z.B. Stau) oder aus Gründen der Zeitersparnis benutzt wurden. Wegstreckenentschädigung wird auch für dienstliche Fahrten am Geschäftsort einschließlich der Fahrten zu und von der Unterkunft gewährt. (BRKGVwV zu § 5 Abs 1).

Die notwendigen Fahrten

- zwischen Dienst- / Wohnort und Geschäftsort und
- am Geschäftsort

werden zusammengerechnet

Verkehrsübliche Straßenverbindung ist der kürzeste Weg, wobei Umleitungen Berücksichtigung finden.

Umwege sind nur zu berücksichtigen, wenn sie aus dienstlichen Gründen angeordnet werden oder aus verkehrstechnischen Gründen (z.B. Baustellen, Unfälle u.ä.) erforderlich sind. Umwege aus privaten Gründen bleiben außer Acht.

Mit der Gewährung der Wegstreckenentschädigung nach § 5 sind auch die Kosten für

- die Mitnahme weiterer Dienstreisender sowie
- die Mitnahme von dienstlichem und persönlichem Gepäck

abgegolten

Der Wegstreckenentschädigung wird gewährt, wenn

- private Kfz
- Motorräder
- Boote
- Fahrräder
- vom Dienstreisenden ohne triftigen Grund angemietete Mietwagen
- Taxis ohne triftigen Grund

benutzt werden.

Dezernat für Haushaltsangelegenheiten

Von der reiskostenrechtlichen Entscheidung über die zustehende Wegstreckenentschädigung ist der Umfang der zustehenden Sachschadenerstattung nach den hierfür geltenden Bestimmungen im Schadensfall abhängig.

a) Kleine Wegstreckenentschädigung § 5 Abs. 1 S. 2 und 3 BRKG

Die kleine Wegstreckenentschädigung beträgt bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeugs

20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke,
höchstens jedoch 130,00 € pro Dienstreise

Dem Dienstreisenden werden nur die anteiligen Kosten, die durch das Benutzen des Kfz für dienstliche Zwecke entstanden sind, erstattet.



Für alle Zu- und Abgänge zu Bahnhöfen/ Flughäfen wird immer nur die kleine Wegstreckenentschädigung gewährt!

Bei der kleinen Wegstreckenentschädigung bestehen keine Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden.

Parkgebühren werden bei der kleinen Wegstreckenentschädigung nur bis zu einer Höhe von 10,00 € pro Tag übernommen. (auch ohne Beleg)

Wenn man täglich zurückfährt, ist für jeden Tag ein gesonderter online DR- Antrag zu stellen. und eine gesonderte Abrechnung durchzuführen. Dann gilt die Höchstgrenze von 130,00 € pro Tag!

Wenn es keine tägliche Rückfahrt gibt, wird die Dienstreise nicht unterbrochen und der Höchstbetrag gilt für die gesamte Dienstreise.

b) Große Wegstreckenentschädigung § 5 Abs. 2 BRKG

Die große Wegstreckenentschädigung wird nur bei erheblichem dienstlichem Interesse gewährt!

Erhebliches dienstliches Interesse:

Ein erhebliches dienstliches Interesse liegt vor, wenn ein Dienstgeschäft sonst nicht durchgeführt werden kann oder nach Sinn und Zweck eines Dienstgeschäftes notwendig ist und ein Dienstkraftfahrzeug nicht zur Verfügung steht.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- das Dienstgeschäft bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht durchgeführt werden kann oder ein solches nicht zur Verfügung steht,
- schweres (mind. 25 kg) und/oder sehr sperriges Dienstgepäck (kein persönliches Reisegepäck!) mitzuführen sind,
- die Benutzung eines Kraftwagens es ermöglicht, an einem Tag an verschiedenen Stellen Dienstgeschäfte wahrzunehmen, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel in dieser Zeit nicht erledigt werden könnten,
- eine Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen – aG- vorliegt. (Rollstuhl)

Ein erhebliches dienstliches Interesse ist grundsätzlich nicht bereits dann gegeben, wenn lediglich

- mehr Gepäck mitgenommen wird oder
- mehrere Dienstreisende in einem Kraftwagen zusammen eine Dienstreise durchführen wollen.

Abweichend von § 5 Abs. 2 BRKG wurde die große Wegstreckenentschädigung mit *Verordnung zur Änderung der Reise-, Umzugskosten- und Trennungsgeldverordnung vom 09.07.2010* für Sachsen-Anhalt auf

35 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke festgelegt.

Die große Wegstreckenentschädigung wird nur für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs gewährt, nicht aber bei der Nutzung anderer motorisierter Fahrzeuge.

Dezernat für Haushaltsangelegenheiten



Das erhebliche dienstliche Interesse muss **vor Antritt** der Dienstreise in der Anordnung der Genehmigung **schriftlich festgestellt werden!** (schriftlich beantragen und ausführlich begründen)

Bei der Großen Wegstreckenentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz von Sachschäden.

Parkgebühren werden bei der Großen Wegstreckenentschädigung in voller Höhe übernommen.